

Neue Richtlinie für Portugiesisch an der Deutschen Schule Lissabon

Die DSL ist eine bikulturelle Schule, die ihren Schülern den Zugang zum deutschen und zum portugiesischen Kulturbereich eröffnen will.

Portugiesisch ist daher grundsätzlich Pflichtfach für alle Schüler, mit Ausnahme der u. g. Fälle. Die Benotung ist versetzungsrelevant.

Im Einzelnen gelten die folgenden Regelungen:

1. Schüler, die nur die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen

Diese Schüler nehmen am Unterricht in Portugiesisch als Muttersprache (PaM) teil.

Falls sie von einer ausländischen Schule kommen und über die notwendigen Sprachkenntnisse nicht verfügen, erhalten die Schüler eine Nachholfrist, deren Dauer von der Schulleitung bestimmt wird und in der Regel ein Jahr nicht überschreitet.

Da die Teilnahme dieser Schüler am Unterricht obligatorisch ist, müssen, falls der Schüler noch nicht in seinem Kurs benotet werden kann, am Ende jedes Halbjahres Prüfungsleistungen erbracht werden, frühestens jedoch drei Monate nach Eintritt in die DSL. Die erzielten Noten sind versetzungsrelevant, wenn der Schüler vor dem 1. Februar in die DSL aufgenommen wurde.

2. Schüler, die nicht die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen

Schüler, die nicht ausschließlich die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen, nehmen in der Regel am Unterricht in Portugiesisch als Fremdsprache (PaF) teil, können aber auch den Unterricht in Portugiesisch als Muttersprache (PaM) besuchen.

Die erzielten Noten sind in jedem Fall versetzungsrelevant.

Diejenigen Schüler, welche den obligatorischen Unterricht an der DSL mit PaM begonnen haben, müssen den PaM-Unterricht beim Eintritt ins Gymnasium besuchen.

Der Wechsel von der Gruppe PaM in die Gruppe PaF ist nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Schulleitung und nach Absprache mit der Fachschaft Portugiesisch möglich. Ein solcher Wechsel ist nur einmal am Anfang des Schuljahres möglich und nie im Verlauf der 10., 11. und 12. Klassen.

Der gleichzeitige Besuch von PaF und von Deutsch als Fremdsprache (DaF) ist nicht erlaubt.

2.1. Realschüler und Hauptschüler

Für Haupt- und Realschüler gilt die „Schulordnung mit Anlage“.

2.2. Nachholfrist

Schüler, die nach Besuch einer auswärtigen Schule an die DSL überwechseln, müssen, falls sie die nötigen Portugiesischkenntnisse nicht besitzen, Portugiesisch privat während einer Nachholfrist (NHF) nachlernen, deren Dauer – maximal zwei Jahre - von der Schulleitung bestimmt wird.

Die Anforderungen während der Nachholzeit werden von der Schule festgelegt und kontrolliert. Am Ende jedes Halbjahres, frühestens jedoch drei Monate nach Eintritt in die DSL, finden Prüfungen statt.

Im Gymnasium sind die erzielten Noten der Schüler während der Nachholfrist versetzungsrelevant, mit Ausnahme derjenigen Schüler, die nach dem 1. Februar in die DSL aufgenommen wurden.

Im letzten Halbjahr der Nachholfrist ist der Besuch des regulären Unterrichts obligatorisch, damit eine bessere Integration in die Klasse erzielt werden kann.

Falls eine positive Integration des Schülers in seine Gruppe festzustellen ist, übernimmt der die Gruppe unterrichtende Lehrer die Leistungsbemessung. In diesem Fall wird der Schüler von den Prüfungen der Nachholfrist befreit.

Der Fachlehrer setzt den PaF- Fachleiter davon in Kenntnis.

2.3. Abitur

Für das Abitur ist die Regelung „Oberstufe und Reifeprüfung“ gültig.

3. Sonstiges

In dieser Regelung nicht berücksichtigte Fälle werden von der Schulleitung überprüft und entschieden.

Portugiesischunterricht an der DSL

Die Deutsche Schule Lissabon ist eine biculturelle Schule, die ihren Schülern den Zugang zum deutschen und zum portugiesischen Kulturbereich eröffnen will. Portugiesisch ist daher grundsätzlich Pflichtfach für alle Schüler der Deutschen Schule Lissabon. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Schüler, die nur die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen

Diese Schüler besuchen den Portugiesischunterricht als Muttersprache (PaM). Wenn sie von einer ausländischen Schule kommen und über die notwendigen Kenntnisse nicht verfügen, erhalten sie eine Nachholfrist. Über ihre Dauer und über die Einstufung in den Portugiesischkurs entscheidet die Schulleitung. Die Nachholfrist soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. In dieser Zeit ist der Schüler verpflichtet den Portugiesischunterricht zu besuchen, indem er sich den für seine Lerngruppe vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Leistungsüberprüfungen unterzieht, die jedoch seinen Schwierigkeiten/Fähigkeiten angepasst sind. Diese Schüler erhalten eine differenzierte Benotung und werden später in die entsprechenden Gruppen integriert und den Bewertungskriterien, die Gültigkeit für alle Schüler haben, unterzogen.

2. Schüler, die nicht die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen

Schüler, die nicht die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen, nehmen in der Regel am Unterricht in Portugiesisch als Fremdsprache (PaF) teil, können aber auch den Unterricht in Portugiesisch als Muttersprache (PaM) besuchen. Die erzielten Noten sind in jedem Fall versetzungsrelevant.

2.1 Portugiesisch ist Pflichtfach in der Grundschule sowie im Gymnasium.

2.2 Realschüler und Hauptschüler können auf Antrag von der Teilnahme am Portugiesischunterricht befreit werden. Die bei Teilnahme am Portugiesischunterricht erzielten Leistungen sind für diese Schüler nicht versetzungsrelevant. Der Besuch der gymnasialen Oberstufe der DSL ist für sie keinesfalls möglich, wenn sie am Portugiesischunterricht nicht teilgenommen haben.

2.3 Die „Nachholer“ von PaF sind verpflichtet Portugiesisch aufzuholen. Daher erhalten sie eine Nachholfrist von maximal zwei Jahren. Die Anforderungen während der Nachholzeit werden von der Schule festgelegt. Am Ende jedes Halbjahres, frühestens jedoch drei Monate nach Eintritt in die DSL, findet eine Prüfung statt. Die erzielten Noten sind versetzungsrelevant, ausser wenn der Schüler nach dem 1. Februar in die DSL aufgenommen wurde.



- 2.4** Die Befreiung vom Portugiesischunterricht kann nur in Ausnahmefällen beantragt werden und zwar, wenn erwiesen ist, dass der Aufenthalt der Familie in Portugal nicht ein Jahr überschreitet.

Sollte der Schüler nach Ablauf dieser Frist die Schule jedoch nicht verlassen, unterzieht er sich ab sofort den Bedingungen für Schüler mit Nachholfrist. Diese Nachholfrist verkürzt sich dabei um das Jahr, das der Schüler bereits in Portugal verbracht hat.